vergehindert mit seinem gnä-
ten freyg Frü Ehn vnnd Frü-
lessen, vollkommene macht
vnnd gewalt haben solle,
vnnd möge, wie ein solches
in berürtem Privilegio sub
dato Freyga den 9. Augusti
Anno 1575. eingedrückt,
Zubeschreiben:
Aber wegen solcher beyen-
dung bisharo, etliche Zweifel
fürfordert die befolgung der
gesambten Land, auf jeder
falls, sowohl die freyg auf,
gesetzte disposition mit den
Lehengütern, vnnd sonsten
andere streitige Puncten, die
Lehen betreffend, vorgefal-
len, die vorige Kayserliche
vnnd Königliche Majes-
tem, Rudolphi, Matthiae
vnnd Ferdinandi, Höchst,
löblichstem andenken,
als Marggrafen in Ober Lausitz,
gnädigst gesonnen gewesen,
durch einen Kayserliche vnnd
Königliche Interpretation vnnd
erläuterung diesen Zweifelhaf-
ten Puncten, durch gebührliche be-
ständigkeit vnnd
ordnung, gnädigst zu re-
medieren, zu relaxiren
hude auf höchst ermelte
Kayserliche vnnd Königli-
che Majestäten eine besondere
Commission angeordnet, da
rob erörterung vorhanden,
vnd beyderseits bedes falls, auf
entweichsam vorgangenen
Commissarischen Berichts ver-
nehmen, in suspenso verblieben,
vnnd gleichwohl nun gnädigst
ordnung vnnd rich-
tigkeit, sowohl in Lehen-
als anderen sachen, hoch von
nöthen, vnnd auch, als